


Objekt:	Durchgangsstation Asyl	Bewertung: 
Ort:	Steinhausen	
Art:	Projektwettbewerb	
Verfahren:	offen	
Veranstalter:	Kanton Zug	
Verfahrensbegleiter:	Planwerkstadt AG, Zürich	
Publikation:	08.05.20	
Nr.:		

Qualität des Verfahrens:

- offener Projektwettbewerb (anonym)
- klare Aufgabenstellung
- Die Machbarkeit ist anhand einer Studie im Vorfeld des Verfahrens überprüft worden.
- Die ersten Schritte einer weiteren Planung sind bereits durch einen Planungskredit sichergestellt.

Mängel des Verfahrens:

- SIA 142 ist nicht verbindlich
- Auswechslung einzelner Planer des Gewinnerteams durch Auftraggeber vorbehalten
- Nur mind. 58.5 % TL, Anwendung BIM in Grundleistungen, Koordination HT in Grundleistungen
- Aufwand Teilaufgabe 2 (Projektstudie 1:500) ohne entsprechende Erhöhung der Preissumme oder zugesicherte Beauftragung

Beurteilung des BWA:

Mit dem offenen Projektwettbewerb hat die Auftraggeberin ein angemessenes und faires Verfahren gewählt. Die Aufgabenstellung ist übersichtlich und klar umschrieben. Die Zusammensetzung der Jury entspricht der Ordnung SIA 142. Die geforderten Fachgebiete sind mehrheitlich vertreten, aber ein/e Bauingenieur/in fehlt.

Die Ausloberin beabsichtigt, das siegreiche Team zu beauftragen, behält sich jedoch vor, einzelne Teilnehmer durch andere Fachpersonen zu ersetzen. Der Vorbehalt ist nicht gerechtfertigt und erschwert für die federführenden Planer die Zusammenstellung eines kompetenten Teams.

Zusätzlich zum Projektwettbewerb wird eine Volumenstudie mit Grundrissen, Schnitten und Fassaden 1:500 verlangt. Es handelt sich um einen Ideenwettbewerbsteil, der gemäss SIA 142 Art 27 mit einem entsprechenden Preisgeld entschädigt werden müsste. Im vorliegenden Programm wird dies als inbegriffene Leistung zum Projektwettbewerb verlangt.

Der in Aussicht gestellte Auftrag umfasst nur mind. 58.5% Teilleistungen. Die Baukategorie IV und damit der Schwierigkeitsgrad 1.0 ist zu tief angesetzt (nicht nach SIA 102).

Die Anwendung der BIM-Methode und die technische Koordination ist in den Grundleistungen enthalten. Der BWA wertet positiv, dass in der WBW Phase keine BIM Leistungen verlangt werden, empfiehlt jedoch, die Leistungen BIM klar und eindeutig nach SIA 1001/11+ /11K zu regeln und diese zusätzlich zu entschädigen, da sie nicht Bestandteil der Grundleistungen der Planer sind.

Der BWA empfiehlt, die Ordnung SIA 142 subsidiär zu den gesetzlichen Vorgaben als verbindlich zu erklären. SIA 142 regelt Wettbewerbsverfahren für alle Beteiligten klarer und macht sie für kompetente Teilnehmer attraktiver.